

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2075/24

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des SBUKV vom 24.10.2024 zum TOP 5.7 -
Barrierefreiheit der Musikschule - Handlungsbedarf für Schüler im Rollstuhl (DS 1079/24) – hier:
kurzfristiger Lösungsansatz

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

„Aufgrund der bestehenden Barrieren in der Musikschule Erfurt, bitten die Ausschussmitglieder um eine Information, welche kurzfristige Lösung zur Verbesserung der aktuellen Situation der Betroffenen vorgesehen ist.“

Kurzfristig ist keine Lösung zu Verbesserung der aktuellen Situation der Betroffenen möglich.

Die betroffene Person wird derzeit zum Unterrichtsraum getragen, der Rollstuhl hinterher folgend. Der Unterricht (zuvor im 2. OG) ist ins Hochparterre verlegt worden. Erschwerend ist hinzugekommen, dass die Musikschule Ausrichter des Musikwettbewerbs „Jugend musiziert 2025“ auf regionaler Ebene sein wird. Der Wettbewerb steht als deutscher Musikwettbewerb für Musikschul Kinder unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten. Dafür haben sich zwei Rollstuhlfahrende angemeldet. Deren Rollstühle sind allerdings elektrisch und nicht mehr tragbar. Frist zur Lösung des Problems ist der 17.01.2025. Seit dem 19.10.2024 ist der Sachverhalt der Musikschule bekannt.

Bereits vor der ersten Stadtratsanfrage hat sich die Musikschule an das Amt für Gebäudemanagement gewandt und ist seither mit diesem in Kontakt. Am 05.11.2024 fand in der Musikschule, Standort Barfüßerstraße, ein Vor-Ort-Termin statt, um die Möglichkeiten auszuloten. Anwesend waren zu diesem Termin die Koordination von dem Amt für Gebäudemanagement, die Fachplanung für Barrierefreiheit sowie die Fachplanung für Brandschutz und Denkmalschutz. Konkrete Aussagen zur Gestaltung der Barrierefreiheit konnten von den anwesenden Fachämtern nicht getroffen werden.

Baulich ist eine Erweiterung der Musikschule um einen fachspezifischen Neubau zu erwägen, oder die Aufgabe der beiden bestehenden Objekte und eine Verlagerung in ein adäquates Ersatzobjekt. Dies wäre aus Sicht der Barrierefreiheit und der räumlichen Gegebenheiten sinnvoll. Die Musikschule hat kaum adäquate lärmschutztechnische Unterrichtsräume. Weiterhin ist die Saalnutzung aufgrund von Größe und Brandschutzauflagen stark limitiert. Die Kapazitäten für Proben oder gar Auftrittsarbeit werden mit den Möglichkeiten vor Ort bald ausgeschöpft sein.

Eine weitere Hürde stellt die Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt (BenMusikschSEF) dar. Diese verhindert die Nutzung musikschulfremder Räume. Gem. § 6 Abs. 4 BenMusikschSEF hat der Unterricht in musikschuleigenen Räumen oder Räumen der Kooperationspartner der Musikschule stattzufinden. Die Satzung müsste infolgedessen so ausgelegt werden, dass nicht nur unmittelbare Musikschulräume davon umfasst sind. Derzeit ist die Musikschule hierzu mit dem Rechtsamt in Kontakt und lässt für den Übergang Kooperationsvereinbarungen mit Schulen (auch freien Schulen) zur unentgeltlichen Raumnutzung prüfen. Ergebnis und Zeitrahmen sind noch offen.

Anlagen

gez. Arne Ott
Unterschrift Amtsleitung A23

13.11.2024
Datum